



Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. wegen § 10 TierSchHuV – Ausstellungsverbot

Stellungnahme zur Forderung einzelner Veterinärämter nach allgemeiner / umfassender Untersuchungspflicht für Hunde sämtlicher Rassen, um Erlaubnis zur Teilnahme an Hundeausstellungen zu erhalten

In Zusammenhang mit dem zum 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Ausstellungsverbot gemäß § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (nachfolgend: TierSchHuV) war rechtlich zu prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die in der jüngeren Verwaltungspraxis verstärkt aufkommenden behördlichen Forderungen nach umfassenden veterinärmedizinischen Untersuchungen im Vorfeld von Hundeausstellungen von den Vorgaben des § 10 TierSchHuV gedeckt und somit rechtmäßig sind. So verlangen verschiedene Veterinärämter, beispielsweise das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Erfurt, dass ein Hund, bevor er ausgestellt werden darf, zunächst von einem Tierarzt, ggf. sogar von einem eine besondere Qualifikationen aufweisenden Fachtierarzt, insbesondere in Bezug auf erblich bedingt fehlende, untaugliche oder umgestaltete Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch und hierdurch auftretende Schmerzen, Schäden oder Leiden untersucht werden muss (vgl. § 10 S. 1 Nr. 2 Buchst. a) TierSchHuV). Zusätzlich sollen auch die Vorgaben nach § 10 S. 1 Nr. 1 sowie Nr. 2 Buchst. b) bis d) TierSchHuV im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt und geprüft werden. Nur nach erfolgreichem Bestehen dieser Untersuchungspflicht soll der Hund bzw. sein Halter eine (fach-)tierärztliche Gesundheitsbescheinigung erhalten, mittels derer dieser Hund sodann zur Ausstellung zugelassen ist. Ohne diese Bescheinigung soll eine Ausstellungsteilnahme untersagt werden bzw. bleiben. Ergänzend wird dabei unter Bezugnahme auf einen vermeintlichen „elastischen Gefahrenbegriff“ auf § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG als Ermächtigungsgrundlage für die „präventiven“ tierschutzrechtlichen Anordnungen zurückgegriffen. Umfasst von dieser allgemeinen Untersuchungspflicht sollen unter dem Strich auch uneingeschränkt sämtliche Hunderassen sein, eine Beschränkung auf besonders für das Vorkommen sogenannter Qualzuchtmerkmale gefährdete Rassen ist oftmals nicht vorgesehen.

Diese Vorgaben sind rechtswidrig. Eine präventive, allgemeine bzw. generelle Untersuchungspflicht für Ausstellungshunde im Vorfeld von Hundeausstellungen wird von § 10 TierSchHuV nicht gefordert und ist von diesem auch nicht gedeckt. Der Untersuchungspflicht liegt ein grundlegend falsches Verständnis der Rechtssystematik und der Reichweite des Ausstellungsverbots nach § 10 Satz 1 TierSchHuV zugrunde. Dies gilt



erst recht, wenn insoweit – losgelöst vom individuellen Hund – auf vermeintliche Rasedispositionen abgestellt wird und in der Folge Gentests und/oder invasive, medizinisch nicht indizierte Untersuchungsmaßnahmen, beispielsweise unter (Voll-)Narkose oder unter Verwendung von krebserregender ionisierender Strahlung, tierschutzwidrig gefordert werden.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

1. Ausstellungverbot gem. § 10 TierSchHuV ist Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt und gerade kein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Bei dem Ausstellen von Hunden handelt es sich, rechtlich betrachtet, um eine erlaubnisfreie Tätigkeit mit Verbotsvorbehalt. Dies bedeutet, dass, solange ein Verbotstatbestand nicht konkret greift – hier das Ausstellungsverbot nach § 10 TierSchHuV –, die Ausstellung von Hunden generell und vollumfänglich erlaubnis- oder genehmigungsfrei möglich bzw. zulässig ist. Es bedarf nach den Regelungen des Tierschutzrechts also gerade keinerlei Erlaubnis, um eine Hundeausstellung zu veranstalten oder durchzuführen bzw. insbesondere einen Hund auszustellen. Dies ergibt sich unmittelbar aus der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG. Grundsätzlich ist das Ausstellen von Hunden also vollkommen erlaubnisfrei. § 10 TierSchHuV regelt vor diesem Grundsatz lediglich einen sogenannten Verbotsvorbehalt, der nur ausnahmsweise greifen kann bzw. darf, nämlich dann, wenn nachgewiesenermaßen die Tatbestandsvoraussetzungen von § 10 TierSchHuV vorliegen – mithin insbesondere, wenn erblich bedingt Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem individuellen Ausstellungshund auftreten.

Manche Veterinärämter konstruieren mit ihren tierschutzrechtlichen Anordnungen demgegenüber aber ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt – also den genau umgekehrten Fall als von der TierSchHuV eigentlich vorgegeben. Gemäß solchen Anordnungen ist das Ausstellen von Hunden z.T. jedweder Rasse – mithin aller Ausstellungshunde – zunächst einmal im ersten Schritt verboten und es bedarf erst der fachtierärztlichen Begutachtung und Freigabe bzw. Bestätigung, dass erblich bedingte Schmerzen, Leiden oder Schäden nicht vorliegen, um sodann in einem zweiten Schritt eine Ausstellungserlaubnis zu erhalten.



Diese Schrittabfolge und Umkehrung sind rechtswidrig. Die Veterinärämter dürfen aus dem genehmigungsfreien Ausstellen von Hunden kein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt konstruieren. Dies gibt § 10 TierSchHuV schlicht nicht her und ist von diesem folglich nicht gedeckt.

Entscheidend ist nämlich: Wenn der Ordnungsgeber die oben dargelegte Auslegung bzw. Rechtsauffassung einzelner Veterinärämter gewollt hätte, dann hätte er § 10 TierSchHuV sinngemäß so formulieren müssen (Konjunktiv!), dass die Ausstellung von Hunden grundsätzlich verboten ist und nur dann ausnahmsweise erlaubt wird, wenn ein (fach-)tierärztliches Gutachten vorgelegt wird, in dem bestätigt wird, dass der betroffene Hund keine erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden aufweist. Dies hat der Ordnungsgeber aber gerade nicht getan. § 10 TierSchHuV ist kein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

- 2. Ausstellungsverbot für ganze Rassen / bloße Anlagenträger offensichtlich rechtswidrig: § 10 TierSchHuV fordert – erblich bedingte – konkret ausgebildete Defekte, die zu Schmerzen, Leiden oder Schäden am individuellen Hund führen – generelle Rassedisposition / Tragen von Anlagen / Symptommhäufung in einer Rasse demgegenüber nicht ausreichend**

Für manche Veterinärämter ist eine generelle Rassedisposition, das bloße Tragen von Anlagen oder die Symptommhäufung in einer Rasse ausreichend, um die jeweilige Rasse – und nicht einen individuellen, tatsächlich von Schmerzen, Leiden oder Schäden betroffenen Hund – mit einem generellen, grundsätzlichen Ausstellungsverbot zu belegen.

Dies geht deutlich zu weit und ist von § 10 TierSchHuV in keiner Weise gedeckt. Das Ausstellungsverbot nach § 10 TierSchHuV hat keinerlei Rassebezug, sondern knüpft immer und ausschließlich an einen konkreten, individuell betroffenen Hund an. Dieser muss – im Einzelfall – die Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 TierSchHuV erfüllen, insbesondere also genetisch bedingte Schmerzen, Leiden oder Schäden aufweisen. Nur dann ist er nicht ausstellungsfähig. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut und der gesamten Begründung / Diskussion um die jüngste Neufassung des § 10 TierSchHuV.

Diese Rechtsauffassung hat auch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zweimal – nämlich in seinen Schreiben vom 15. März 2022 und vom 19. Juli 2022 – ausdrücklich bestätigt und damit die Kriterien für die Anwendung und Auslegung des § 10 TierSchHuV vorgegeben:



„Das Ausstellungsverbot des § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung gilt u. a. für Hunde, bei denen erblich bedingten Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Ob dies der Fall ist, ist bezogen auf das einzelne Tier und nicht auf die Rasse zu entscheiden. [...]“ [Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

Vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Dr. Eva Tenagels, vom 15. März 2022.

„Klarstellen möchte ich, dass sich diese Kriterien aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf das betroffene Tier selbst und nicht auf seine potentiellen Nachkommen beziehen. Ein Hund, der einen Gendefekt trägt, der bei ihm selbst nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden oder einem der anderen Krankheitsbilder der Buchstaben a) bis d) führt, könnte demnach aus hiesiger Sicht ausgestellt werden.“ [Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

Vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Dr. Katharina Kluge, vom 19. Juli 2022.

Ebenso stellt auch die Parlamentarische Staatssekretärin im BMEL, Dr. Ophelia Nick, in Ihrer Antwort vom 22. September 2022 auf die Anfrage der Abgeordneten Astrid Damerow (CDU/CSU) klar:

„Anders als das in § 11b des Tierschutzgesetzes geregelte Qualzuchtverbot kann das Ausstellungsverbot am vorgestellten Hund vor Ort beurteilt werden. Eine Prognose, ob ein kritisches Merkmal bei den Nachkommen auftreten wird, ist nicht erforderlich.“ [Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

Vgl. BT-Drucksache 20/3621, Nr. 49, S. 37.

Entsprechendes geht auch aus der Verordnungsbegründung des Bundesrates vom 11. Juni 2021 hervor. Darin heißt es:

„Es bedarf der Einzelfallbetrachtung mit erheblichem Aufwand.“ [Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

Vgl. BR-Drucksache 394/21, 11. Juni 2021, S. 19.

Dem gibt es nichts hinzuzufügen.



Somit bleibt festzuhalten, dass die Häufigkeit bestimmter Erkrankungen innerhalb einer Population oder Rasse für ein Ausstellungsverbot irrelevant ist, weil es in § 10 TierSchHuV nur auf den individuellen Hund ankommt; dieser muss die Krankheit tatsächlich selbst ausgebildet haben und deshalb Schmerzen, Leiden oder Schäden aufweisen. Ein bloßes Tragen von Anlagen bzw. eine Rassedisposition ist für ein Ausstellungsverbot nach § 10 TierSchHuV nicht ausreichend, weil dies – und das ist entscheidend – gerade nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden bei dem jeweiligen Hund führt. Vielmehr ist dieser Hund – trotz seines Gendefekts – nicht eingeschränkt im Sinne des § 10 TierSchHuV; er ist mithin gesund. Auf seine potentiellen Nachkommen, die möglicherweise die Veranlagung vererbt bekommen und die Krankheit ausbilden können, mithin wirkliche Merkmalsträger werden können, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Die Rassedisposition ist schlicht irrelevant und muss dies folglich auch bleiben.

Oftmals wird an dieser Stelle also die Frage der Zuchtzulässigkeit im Sinne von § 11b TierSchG mit derjenigen der Ausstellungsfähigkeit verwechselt und vermischt. Zuchtfähigkeit ist aber keine Voraussetzung für eine Ausstellungsfähigkeit, und – umgekehrt – führt ein Zuchtverbot nicht automatisch auch zu einem Ausstellungsverbot.

D.h., nach Auffassung einzelner Veterinärämter ist bei ausnahmslos jedem einzelnen Hund – Zitat: „*alle Rassen*“ – denkbar, dass bei diesem erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Nach dieser Argumentation soll demnach jede Rasse und jeder einzelne Hund im Ausgangspunkt bzw. ersten Schritt erblich bedingte Schmerzen, Leiden oder Schäden erleiden und somit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 TierSchHuV erfüllen, also grundsätzlich nicht ausstellungsfähig sein – es sei denn, der Gegenbeweis wird durch zum Teil aufwendigste und tierschutzwidrige Untersuchungen seitens des Veranstalters und/oder Halters erbracht. Dies ist – wie oben aufgezeigt – offensichtlich unhaltbar und geht deutlich über den Regelungsgehalt von § 10 TierSchHuV hinaus. Die Rechtswidrigkeit solcher Regelungen und damit der diese enthaltenden Anordnungen ist hierdurch evident.

Entsprechendes gilt, wo auch „nur“ einzelne Rassen aufgeführt sind. Auch dies ist rechtswidrig, da – wie aufgezeigt – jegliche pauschale Unterstellung von Krankheiten der Hunde



innerhalb einer Rasse (Rassedisposition) nicht ausreichend ist, sondern es stets ausschließlich auf den jeweiligen individuellen Hund ankommt.

3. Amtsermittlungspflicht und Normbegünstigungstheorie: Die Veterinärämter müssen beweisen, dass tatbestandliche Voraussetzungen des Ausstellungsverbots gem. § 10 TierSchHuV vorliegen – nicht umgekehrt der Ausstellungsveranstalter, dass diese nicht vorliegen

Im Verwaltungsrecht besteht der Amtsermittlungs- und Untersuchungsgrundsatz. Dies ergibt sich wiederum auf dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. D.h., die Vollzugsbehörde hat den relevanten Sachverhalt und die rechtserheblichen Tatsachen, die für die Bewertung des in Frage stehenden Sachverhalts und damit für die Prüfung der Voraussetzungen einer Eingriffsnorm (hier: § 10 TierSchHuV) erforderlich sind, selbst zu ermitteln, beizubringen und zu würdigen. Diese Verpflichtung darf sie nicht auf den Betroffenen abwälzen, an den sie eine Verwaltungshandlung, beispielsweise eine Anordnung, richten möchte.

Vgl. Heßhaus in Bader/Ronellenfitsch, BeckOK, VwVfG, 56. Ed., Stand: 01.07.2022, VwVfG, § 24, Rn. 1; Schneider in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 2. EL, April 2022, VwVfG, § 24, Rn. 122.

Hieran knüpft sodann das Normbegünstigungsprinzip an, wonach derjenige, der sich auf die nach dem Tatbestand der einschlägigen Norm rechtsbegründenden Tatsachen und somit die ihm günstigen Rechtsfolgen berufen möchte, hierfür darlegungs- und beweisbelastet ist. Dies führt dazu, dass die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen einer Ermächtigung zu Eingriffsakten – hier dem Ausstellungsverbot nach § 10 TierSchHuV – bei der jeweiligen Behörde liegt. Zur Klarstellung mit anderen Worten: Die Behörde muss im Rahmen der Eingriffsverwaltung die Voraussetzungen der einschlägigen Ermächtigunggrundlage, hier also des § 10 TierSchHuV, selbst darlegen und ggf. beweisen – und nicht umgekehrt der Ausstellungsveranstalter oder der einzelne, ausstellende Hundehalter deren Nichtvorliegen.

Vgl. Schneider in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 2. EL, April 2022, VwVfG, § 24, Rn. 124; Heßhaus in Bader/Ronellenfitsch, BeckOK, VwVfG, 56. Ed., Stand: 01.07.2022, VwVfG, § 24, Rn. 17; Kallerhoff/Fellenberg in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl., 2018, § 24, Rn. 55 m.w.N..



Folglich gehen nach Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG Unklarheiten oder Ungewissheiten in Zusammenhang mit dem Vorliegen von Voraussetzungen der Eingriffsverwaltung zulasten der Verwaltung bzw. Behörde.

Vgl. Heßhaus in Bader/Ronellenfitsch, BeckOK, VwVfG, 56. Ed., Stand: 01.07.2022, VwVfG, § 24, Rn. 17.2 mit Verweis auf OVG Greifswald, NVwZ 2002, 104, 105 f..

Zu deren Lasten geht es auch, dass die Darlegungs- und Beweislast stets bei demjenigen liegt, der sich auf eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel beruft.

Vgl. Schneider in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 2. EL, April 2022, VwVfG, § 24, Rn. 124; zum Regel-Ausnahme-Verhältnis auch Kallerhoff/Fellenberg in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl., 2018, § 24, Rn. 55.

Wir haben oben bereits umfassend dargelegt, dass es sich bei der Ausstellung von Hunden als Regel um eine erlaubnisfreie Tätigkeit mit Verbotsvorbehalt, nämlich dem Ausstellungsverbot gemäß § 10 TierSchHuV, als Ausnahme handelt (= Regel-Ausnahme-Verhältnis) – und nicht etwa umgekehrt, wie es teilweise aber versucht wird zu konstruieren, um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Folglich obliegt den zuständigen Veterinärämtern auch die Darlegungs- und Beweislast für das ausnahmsweise Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des § 10 TierSchHuV, mithin insbesondere den erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden des individuellen Hundes.

Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz und insbesondere dem Normbegünstigungsprinzip liegt es also in der Verantwortungssphäre der Vollzugsbehörden in der Eingriffsverwaltung darzulegen und ggf. auch zu beweisen, dass die Voraussetzungen des § 10 TierSchHuV vorliegen – und dies sogar im Hinblick auf zweierlei Tatbestandsvoraussetzungen: nämlich zum einen die konkrete Betroffenheit des jeweiligen individuellen Hundes sowie zum anderen die erbliche Bedingtheit. Diesen Anforderungen genügen diverse tierschutzrechtlichen Anordnungen in keiner Weise.

In diesen ist nämlich eine Übertragung bzw. eine Umkehr der Darlegungs- und Beweislast auf die Betroffenen – regelmäßig den Ausstellungsveranstalter (z.B. VDH) und die einzelnen Hundehalter – dahingehend vorgesehen, dass diese den negativen Nachweis beizubringen haben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Ausstellungsverbots nach



§ 10 TierSchHuV bei den Ausstellungshunden nicht vorliegen, um den Hund sodann – in einem zweiten Schritt – ausstellen zu dürfen.

Diese Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei einer erlaubnisfreien Tätigkeit mit Verbotsvorbehalt – mithin in der Anwendbarkeit des Ausstellungsverbots nach § 10 TierSchHuV – ist nicht zulässig und führt zur Rechtswidrigkeit der entsprechenden Anordnungen.

Die wird auch von der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick in Ihrer Antwort vom 22. September 2022 auf die Anfrage der Abgeordneten Astrid Damerow (CDU/CSU) bestätigt:

„Anders als das in § 11b des Tierschutzgesetzes geregelte Qualzuchtverbot kann das Ausstellungsverbot am vorgestellten Hund vor Ort beurteilt werden.“ [Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

Vgl. BT-Drucksache 20/3621, Nr. 49, S. 37.

Dem kann auch nicht mit einem pauschalen Verweis auf den Präventionsgedanken der dann regelmäßig herangezogenen tierschutzrechtlichen Generalklausel gemäß § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG als Ermächtigungsgrundlage begegnet werden. Es ist zwar richtig und unstrittig, dass dieser Generalklausel auch ein Präventionsgedanke innewohnt und eine Tierschutzbehörde grundsätzlich nicht verpflichtet ist, erst abzuwarten, bis eine tierschutzwidrige Handlung oder ein tierschutzwidriger Erfolg tatsächlich eingetreten ist. § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG und der Präventionsgedanke können aber nicht sämtliche verwaltungsrechtlichen Regeln und Grundsätze (vgl. hierzu das Vorstehende) sowie die bewussten Entscheidungen des Ordnungsgebers bei der Neufassung des § 10 TierSchHuV für eine Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt aushebeln. So entspricht es der herrschenden Meinung im Tierschutzrecht, dass § 16a TierSchG nicht zu tierschutzrechtlichen Anordnungen der bloßen und unbeschränkten Gefahrenvorsorge oder zu Gefahrforschungsmaßnahmen im Vorfeld gegebenenfalls sogar konkreter tierschutzrechtlichen Gefahren ermächtigt.

Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl., 2016, TierSchG, § 16a, Rn. 2.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nämlich, dass dem Verordnungsgeber das Thema „Prävention“ bei der Neufassung des § 10 TierSchHuV vollumfänglich bekannt war. Er wusste um etwaige Vollzugsschwierigkeiten, wie aus der Verordnungsbegründung des Bundesrates vom 11. Juni 2021 ausdrücklich hervorgeht:

„Es bedarf der Einzelfallbetrachtung mit erheblichem Aufwand.“

Vgl. BR-Drucksache 394/21, 11. Juni 2021, S. 19.

Trotzdem hat sich der Verordnungsgeber in § 10 TierSchHuV bewusst und ausdrücklich für eine Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt – und eben nicht umgekehrt für ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt entschieden. Hätte der Verordnungsgeber dies anders gewollt, hätte er das Ausstellungsverbot anders formulieren können und auch müssen – z.B. dahingehend, dass die Ausstellung von Hunden grundsätzlich verboten ist und nur dann ausnahmsweise erlaubt wird, wenn ein (fach-)tierärztliches Gutachten vorgelegt wird, in dem bestätigt wird, dass der betroffene Hund keine erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden aufweist. Dies war und ist aber gerade nicht der Fall, weshalb auch die Veterinärämter an diese demokratisch legitimierte Grundentscheidung gebunden sind und diese nicht mit einem pauschalen Verweis auf eine vermeintlich erforderliche Prävention umkehren oder ausweiten dürfen.

Genau dies geschieht in jüngerer Vergangenheit aber dennoch oft genug: In verschiedenen tierschutzrechtlichen Anordnungen wird diese Grundentscheidung – wie vorstehend ebenfalls bereits aufgezeigt – ad absurdum geführt und umgekehrt. Dies ist rechtswidrig. Eine einzelne Vollzugsbehörde darf Gesetze und Verordnungen nicht nach eigenem Gutdünken ändern und verschärfen. Vielmehr gilt der Grundsatz der Gesetzesbindung der Verwaltung: Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden.

Auch der pauschale Verweis auf den Präventionsgedanken des § 16a TierSchG unter Zugrundlegung eines „elastischen Gefahrbegriffs“ hilft in diesem Zusammenhang nicht weiter:

Dabei wird nämlich verkannt, dass es nach der einschlägigen Rechtsprechung hierfür zumindest einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit der Gefahrenverwirklichung bedarf – noch dazu in Bezug auf einen konkreten, individuellen Hund. Hierfür bedarf es einer mit konkreten Anhaltspunkten begründbaren, ernsthaften und naheliegenden Möglichkeit.



Vgl. nur Hirt / Maisack / Moritz / Felde, TierschG, Komm., 4. Aufl., 2023, TierSchHUV, § 10, Rn. 4.

Manche Veterinärämter stellen aber pauschal sämtliche auszustellenden Hunde aller Rassen unter Generalverdacht und verlangen den fachtierärztlichen Gegennachweis, dass der jeweilige Hund – quasi ausnahmsweise – nicht die in § 10 S. 1 TierSchHuV gelisteten Voraussetzungen erfüllt, so dass er (ausnahmsweise) die Erlaubnis erhält, ausgestellt zu werden. Dies ist eine unzulässige und damit rechtswidrige Umkehrung der Eingriffsvoraussetzungen.

Dies wird auch von der Rechtsprechung zu § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG bestätigt. Demnach reichen bloße Vermutungen gerade nicht aus, sondern es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die für eine ernsthafte, naheliegende Möglichkeit eines Schadens sprechen. Im Zuge dessen hat sodann die Behörde – hier also das jeweils zuständige Veterinäramt – im Rahmen einer Gefahrenprognose zu ermitteln, ob in absehbarer Zeit mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass es zu tierschutzwidrigen Zuständen kommt.

Vgl. nur Hirt / Maisack / Moritz / Felde, TierschG, Komm., 4. Aufl., 2023, TierSchG, § 16a, Rn. 2 m.w.N.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.11.2019, 11 LB 642/18 m.w.N..

In verschiedenen streitgegenständlichen tierschutzrechtlichen Anordnungen fehlt es sowohl 1.) an einer ausreichend konkreten bzw. naheliegenden Möglichkeit einer Gefahrenverwirklichung als auch 2.) an der diesbezüglichen behördlichen (Amts-)Ermittlung. Vielmehr überbürden manche Veterinärämter diese – mithin ihre ureigene behördliche – Aufgabe an alle ausstellungswilligen Hundehalter und verlangen von diesen, nachzuweisen, dass ihr Hund gesund ist – mithin insb. keine erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden aufweist. Dies ist offensichtlich zu weitgehend und von der Anordnungsbefugnis nach § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG nicht gedeckt.

So ist es in diesem Zusammenhang auch folgerichtig, dass die Rechtsprechung sehr deutlich weiter ausführt bzw. vorgibt: § 16a TierSchG ermächtigt nicht zu tierschutzrechtlichen Anordnungen zur bloßen Gefahrenvorsorge oder zu Gefahrerforschungsmaßnahmen im Vorfeld von eventuell konkret werdenden tierschutzrechtlichen Gefahren.

Vgl. nur Hirt / Maisack / Moritz / Felde, TierschG, Komm., 4. Aufl., 2023, TierSchG, § 16a, Rn. 2; VG Berlin, Urt. v. 15.02.2017, 24 K 188.14; VG Mainz, Beschl. v. 13.06.2016, 1 L 187/16.

Dem gibt es eigentlich nichts mehr hinzuzufügen.

Dennoch haben manche Veterinärämter aber genau derartige – unzulässige – Gefahrerforschungsmaßnahmen angeordnet, um sodann auf der Grundlage der Ergebnisse der auf die Ausstellungswilligen übertragenen Gefahrerforschung – erst in einem zweiten Schritt ausreichend konkret – ihr eigentliches Anordnungsziel, nämlich das präventiv vorgezogene Ausstellungsverbot (= die eigentliche Gefahrenabwehr) für die sehr wenigen tatsächlich betroffene Hunde, umzusetzen bzw. daraus abzuleiten. D.h., mit ihren entsprechenden Anordnungen sind die jeweiligen Veterinärbehörden (mindestens) doppelt-präventiv vorgegangen: einmal bezüglich der – ohnehin unzulässigen – Gefahrerforschung und einmal bezüglich des präventiven Ausstellungsverbots zur Gefahrenabwehr. Dabei könnte allenfalls das Letztgenannte, also ein Ausschluss, bevor es überhaupt zu einem Ausstellen gekommen ist, von § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG und § 10 S. 1 TierSchHuV im Rahmen der gefahrenbezogenen Prävention gedeckt sein.

Diverse Anordnungen gehen aber deutlich darüber hinaus. Bezugspunkt der Prävention kann und darf nämlich ausschließlich das Ausstellen i.S.v. § 10 TierSchHuV als solches sein und hierauf muss auch die Gefahr bzw. umgekehrt die Prävention abzielen, nicht aber auf die noch weiter vorgelagerte, generelle Feststellung bzw. Gefahrerforschung, ob ein Hund gesund ist bzw. erblich bedingt Schmerzen, Leiden oder Schäden aufweist. Ersteres ist aber erst die Folge bzw. der zweite Schritt der jeweiligen Anordnungen; der primäre Kern der Anordnungen ist demgegenüber als – unzulässige – Gefahrerforschungsmaßnahme über Gebühr vorverlagert und vom eigentlichen ausstellungsbezogenen Präventionsgedanken losgelöst.

Dies wird besonders augenscheinlich, wenn noch einmal in Erinnerung gerufen wird, dass sich der Verordnungsgeber hinsichtlich des neuen Ausstellungsverbots gemäß § 10 TierSchHuV bewusst gegen ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, sondern umgekehrt nur für die generelle Erlaubnisfreiheit mit (ausnahmsweisem) Verbotsvorbehalt entschieden hat.

Die von manchen Veterinärbehörden vorgenommene Umkehrung der Darlegungs- und Beweislast hin zum Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 TierSchHuV zulasten der Ausstellungsveranstalter und der betroffenen Hundehalter ist rechtswidrig.



4. Teils invasive, medizinisch nicht indizierte Untersuchungsmaßnahmen an gesunden Hunden sind tierschutzwidrig und in jedem Fall unverhältnismäßig

Durch § 1 S. 2 TierSchG ist festgeschrieben: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Hieran sind per definitionem gerade auch die Veterinärämter als Tierschutzbehörden gebunden.

Trotzdem fordern manche von diesen in verschiedenen Anordnungen zum Teil sehr schwerwiegende und belastende Untersuchungen (z.B. Untersuchungen, die eine Vollnarkose notwendig machen oder mit potentiell krebserregender ionisierender Strahlung verbunden sind, wie Magnetresonanztomographie, Computertomographie, Röntgen) ohne jedwede medizinische Indikation – sondern vielmehr nur zum Nachweis, dass ein Hund gesund ist und keine erblich bedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden erleidet und er deshalb dem von der Behörde selbst aufgestellten, generellen Ausstellungsverbot nicht unterliegt.

Lediglich als Beispiel für eine stark überzogene und tierschutzwidrige Untersuchungsanordnung sei hier auf vereinzelt vorgeschriebene Untersuchungen auf das Krankheitsbild des Brachycephalen Obstruktiven Atemwegsyndroms (BOAS) eingegangen. Ein Veterinäramt hat insoweit für sogenannte brachycephale Tiere – zusätzlich zu einem jährlich durchzuführenden Belastungstest – eine jährlich zu wiederholende (!) computer- oder magnetresonanztomographische Untersuchung sowie eine endoskopische Untersuchung angeordnet. Dies ist weder angemessen und verhältnismäßig zur Überprüfung auf das Vorliegen eines BOAS, noch stellt sie das mildeste Mittel dar. Darüber hinaus sind diese Untersuchungen für alle sogenannten brachycephalen Rassen vorgesehen, obwohl es veterinärmedizinisch allgemein anerkannt ist, dass nicht alle brachycephalen Rassen von der Erkrankung betroffen sind. Eine (jährliche) Untersuchung in Narkose (ggf. mittels ionisierender, potentiell krebserregender Strahlung und unter Einführung eines Endoskops in die Atemwege des Hundes) an klinisch gesunden Tieren ohne Vorliegen einer tierärztlichen Indikation für eine solche Untersuchung ist zudem offensichtlich tierschutzwidrig. Da diese Untersuchungen nicht tierärztlich indiziert sind und folglich viele untersuchenden Tierärzte deren Durchführung ohne entsprechende Indikation – zu Recht – verweigern, ist hierdurch auch die Ungeeignet und Unangemessenheit derartiger Anordnungen belegt.



Das Risiko eines narkosebedingten Versterbens liegt in der Tiermedizin für die Tierart Hund nach Erkenntnissen wissenschaftlicher Studien zwischen 0,05 und 0,2 % und damit deutlich höher als in der Humanmedizin.

Vgl. Brodbelt et al. – Results of the Confidential Enquiry into Perioperative Small Animal Fatalities regarding risk factors for anesthetic-related death in dogs, 2008; Matthews et al. – Factors associated with anesthetic-related death in dogs and cats in primary care veterinary hospitals, 2017.

Diese Zahlen berücksichtigen dabei noch nicht weitere Narkoserisiken, die ebenfalls regelmäßig bedingt durch Sedation oder Narkose von Hunden auftreten, wie z. B. Hypotensionen (7 %) oder Herzrhythmusstörungen (3 %), die mit direkten oder langfristigen Schäden für die narkotisierten Tiere verbunden sein können.

Vgl. Gaynor et al. – Complications and Mortality Associated With Anesthesia in Dogs and Cats, 1999.

Dies verdeutlicht, dass es für die Durchführung einer Sedation oder Narkose zwingend einer tierärztlichen Indikation als vernünftigen Grund nach § 1 TierSchG bedarf. Ein solcher Grund ist (nur) dann anzunehmen, wenn die Maßnahme für die Diagnostik oder Therapie des betroffenen Tieres selbst notwendig ist oder – im Rahmen von Zuchtuntersuchungen – Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Nachkommengeneration durch geeignete Zuchtuntersuchungen abgewendet werden können. Eine Voruntersuchung vor bloßen Hundeausstellungen ist hingegen offensichtlich kein Anlass, der Untersuchungen in Sedation oder Narkose an klinisch gesunden Hunden rechtfertigen kann.

Trotzdem werden in einzelnen tierschutzrechtlichen Anordnungen insbesondere für die folgenden Krankheitsbilder Untersuchungen unter Einsatz von Strahlung und/oder Narkose gefordert:

- Brachycephales obstruktives Atemwegssyndrom (BOAS)
- Chiari Malformation
- Kiefergelenksdysplasie
- Cauda Equina-Syndrom
- Hüftgelenksdysplasie (HD)
- Ellenbogengelenksdysplasie

- Hemivertebrae
- Patellaluxation
- Perthes Krankheit
- Osteochondrosis Dissecans Schulter
- Spondylose.

Damit fehlt es an dem in § 1 S. 2 TierSchG geforderten vernünftigen Grund (keine rechtfertigende Indikation) für die geforderten Untersuchungen und Einwirkungen. Vernünftig ist ein Grund nämlich nur dann, wenn er als triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen anzuerkennen ist und wenn er unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden.

Vgl. nur Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, Komm., 7. Aufl., 2019, § 1, Rn. 61.

Viele der angeordneten Untersuchungen stellen demnach einen Verstoß gegen den Grundsatz aus § 1 S. 2 TierSchG „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ dar und sind somit für sich genommen tierschutzwidrig sowie in der Folge dann auch rechtswidrig.

Düsseldorf, 8. Oktober 2024



(Volker Hoffmann)
Rechtsanwalt